Stuttgart, 25.07.2022

Bebauungsplan und Satzung über örtl. Bauvorschriften Kornhasen Aufstockung (Wa 85) im Stadtbezirk Wangen

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO
- ohne Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplan d. Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

# Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik Gemeinderat	Vorberatung	öffentlich	27.09.2022
	Beschlussfassung	öffentlich	29.09.2022

#### **Beschlussantrag**

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften Kornhasen Aufstockung (Wa 85) im Stadtbezirk Wangen werden in der Fassung vom 28. Oktober 2021 gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO als Satzungen beschlossen. Es gilt die Begründung mit gleichem Datum.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Kartenausschnitt auf dem Titelblatt der Begründung dargestellt.

#### **Begründung**

Das 2005 eröffnete Pflegeheim Kornhasen, eine städtische Einrichtung (ELW), steht vor der Aufgabe, geänderte Anforderungen aufgrund der "Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs" (LHeimBV) umzusetzen. Hierzu zählen eine Neuorganisation der Räumlichkeiten als auch eine Reduzierung der Gruppengrößen von 25 auf 15. Dies führt zu einem erhöhten Platzbedarf, den das Pflegeheim in seiner bestehenden baulichen Struktur nicht mehr decken kann und der den Verlust von 6 Pflegeplätzen zur Folge hätte. Mit 50 Pflegeplätzen zählt das Pflegeheim zu den kleineren Einrichtungen in Stuttgart und befindet sich an der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit. Der Abbau dieser Plätze ohne Kompensation wäre für die Einrichtung wirtschaftlich nicht mehr zu verkraften.

In Anbetracht dieser Umstände und der hohen Nachfrage nach Pflegeplätzen ist es sinnvoll, den Verlust nicht nur zu kompensieren, sondern nach Möglichkeit den Bestand an Pflegeplätzen zu erhöhen. Daher werden durch eine Aufstockung auf dem Dach des Pflegeheimes neue räumliche Möglichkeiten für 14 Pflegeheimplätze geschaffen. Damit wird der Verlust von sechs Plätzen kompensiert und zusätzlich acht neue Plätze geschaffen.

Das neue Stockwerk wird als Staffelgeschoss (Rücksprung von 3 Seiten) mit einer Höhe von ca. 3,5 m ausgeführt. Damit wird das bestehende Orts- und Landschaftsbild bestmöglich berücksichtigt und die Anliegen der Anwohner hinsichtlich ausreichender Besonnung bleiben, gutachterlich überprüft, gewahrt.

Für diese Planung ist eine Änderung des bisher gültigen Bebauungsplanes "Kornhasen Teil 1" (2003/15) erforderlich. Im Wesentlichen werden neue Festsetzungen nur zu Bauhöhen, Dachgestaltung und Dachaufbauten getroffen. Weitere städtebauliche Merkmale, wie überbaubare Grundstücksfläche, Grundfläche des Gebäudes, Maß der Überbauung, Bauweise, Gebäudeausrichtung, Grünflächen und natürlich die Gemeinbedarfsnutzung Pflegeheim werden auf Grund des Gebäudebestandes aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan 2003/15 übernommen.

#### Verfahren

Plangebiet und Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen nach § 13 a BauGB für ein beschleunigtes Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf eine Umweltprüfung wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB verzichtet.

Im Vorfeld des Verfahrens fand am 2. Juli 2019 im Generationenzentrum Kornhasen eine im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2019 angekündigte Informationsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung wurde am 19. September 2019 mit direkter Einladung der Anwohner wiederholt. Des Weiteren wurden in diesem Zeitraum mittels Holzgerüst auf der Dachfläche für einige Monate die Umrisse der geplanten Aufstockung dargestellt.

Ebenfalls im Vorfeld der Planung wurden ab 7. Januar 2021 die Ämter und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Hierbei wurden zum Teil Einwände gegen die Planung vorgebracht, denen nicht nachgekommen wurde. Weitere Stellungnahmen und Hinweise wurden, soweit erforderlich und geboten, im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Zusammenfassung mit den Stellungnahmen der Verwaltung für die Beteiligung im Vorfeld der Planung ist der Anlage 5 zu entnehmen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig im Zeitraum vom 19. April bis 24. Mai 2022. Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden von Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht. Das Polizeipräsidium Stuttgart sieht ausdrücklich keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf. Die Zusammenfassung mit den Stellungnahmen der Verwaltung ist der Anlage 6 zu entnehmen. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

#### Begründung zum Bebauungsplan

Die Grundzüge und Beschreibung der Planung sowie die Gründe für die Festsetzungen finden sich in der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 28.Oktober 2021 (Anlage 4). Auf diese wird hiermit verwiesen.

# Finanzielle Auswirkungen

keine

#### Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

keine

#### Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

keine

Peter Pätzold Bürgermeister

#### Anlagen

Anlage1: Lageplan vom 28. Oktober 2021

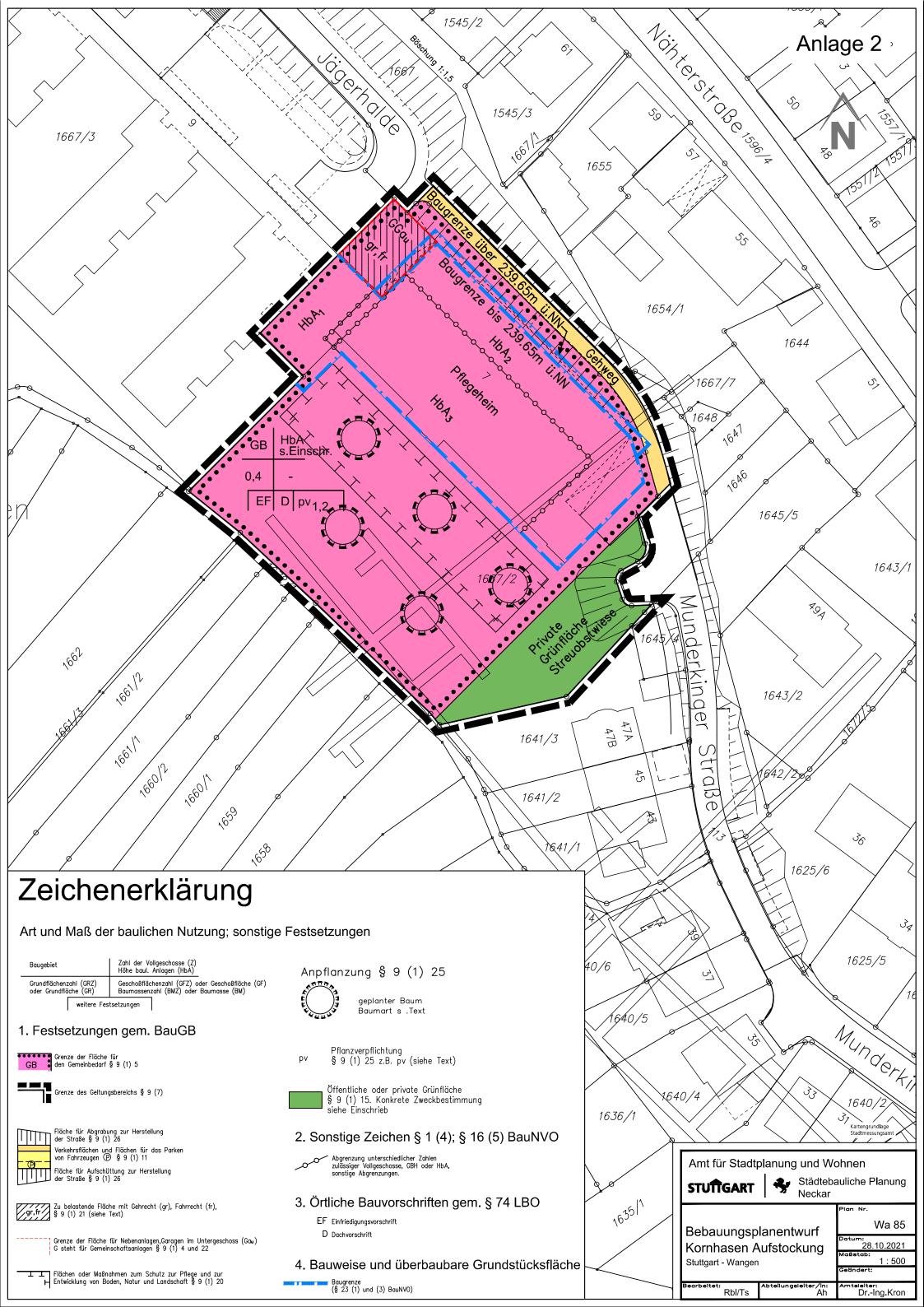
Anlage2: Bebauungsplanentwurf vom 28. Oktober 2021

Anlage3: Textteil zum Bebauungsplan vom 28. Oktober 2021

Anlage4: Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 28. Oktober 2021

Anlage5: Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Vorfeld des Verfahrens

Anlage6: Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



# TEXT Wa85 Kornhasen Aufstockung

# 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

GB Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung: Pflegeheim

Zulässig sind: Pflegeheim sowie die dem Pflegeheim dienenden Neben-

anlagen und Stellplätze

Hinweis Für die Flächen für den Gemeinbedarf erfolgt folgende Einstufung der

Schutzbedürftigkeit:

Das Pflegeheim wird nach DIN 18005 (in Anlehnung an die TA Lärm) mit einer Empfindlichkeit von 45/35 dB(A) tags/nachts eingestuft.

# 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung und Anlagen zur Energiegewinnung ist die <u>Überschreitung der GRZ um bis 0,05</u> gem. § 16 Abs. 6 BauNVO zulässig.

# 1.3 Höhen baulicher Anlagen als Höchstwerte (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 BauNVO)

**HbA** in m ü. NN

Oberster Bezugspunkt ist die Oberkante der Attika.

**HbA**1 244.00

Auf der Fläche HbA1 ist eine Überschreitung dieser HbA durch eine Fluchttreppe in der erforderlichen Grundfläche und Höhe zulässig.

**HbA2** 246,50

Auf der Fläche HbA2 ist eine Überschreitung dieser HbA durch einen verglasten Anbau an das Staffelgeschoss (HbA3) ausnahmsweise zulässig, wenn dieser einer Länge von 15 m, eine Tiefe von 3 m und eine Höhe von max. 2,70 m nicht überschreitet und mittig vor der Längsseite des Staffelgeschosses angebracht wird.

**HbA3** 249.80

Auf der Fläche HbA3 ist eine Überschreitung dieser HbA ausnahmsweise zulässig, wenn diese der Errichtung von Solaranlagen bis zu einer Höhe von 1,5 m dient und die Solaranlage um das 2-fache der jeweiligen Höhe, um welche die HbA3 überschritten wird, von der Nutzungstrennlinie zurücktritt.

# 1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Neben-Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren

Grundstücksfläche zulässig. anlagen

Baugrenzen Eine Überschreitung der bergseitigen Baugrenze ist mit Vorbauten aus-

nahmsweise zulässig, wenn diese eine Länge von bis zu 10 m und eine

Tiefe von bis zu 1,50 m nicht überschreiten.

## 1.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

**GGau** Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind

nur als unterirdische Gemeinschaftsgarage auf der mit GGau be-

zeichneten Fläche zulässig.

# 1.6 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit. gr Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit. fr

#### 1.7 Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die private Grünfläche ist als Streuobstwiese herzustellen.

#### 1.8 Pflanzverpflichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Von den 5 in der Planzeichnung festgesetzten Bäumen sind mindestens 3 vor der sonnenexponierten Fassade unter Berücksichtigung notwendiger Abstände so anzupflanzen, dass sie zu einer zeitlich und flächig bestmöglichen Beschattung der Fassaden führen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte dürfen bis zu 5 m abweichen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der  $pv_1$ zulässigen Zufahrten flächig zu begrünen, als Vegetationsfläche

gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Für die Begrünung sind heimische, standortgerechte mittel- bis großkronige Laubbäume (Mindestgröße: 20/25) und Laubsträucher

(Heister, 3x verpflanzt) aus dem Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zu verwenden (s. a. Hinweise Ziff. 4.6). Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.

 $pv_2$ 

Dächer sind über die gesamte Dachfläche zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm (Gesamtaufbau) betragen, die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Substratschicht mindestens 8 cm.

Solaranlagen sind schräg aufgeständert über der begrünten Dachfläche zulässig. Dabei dürfen die Solarmodule bzw. -kollektoren in senkrechter Projektion von oben auf das Dach maximal die Hälfte der begrünten Fläche bedecken. Der Mindestabstand zwischen Substrat und Unterkante der Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten.

Technische Aufbauten, Dachterrassen, Attika und nicht brennbare Abstandsflächen sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 20% der Dachfläche einnehmen.

Auf der Fläche **HbA2** ist neben einem verglasten Anbau, Oberlichtern, Rand- und Abstandsstreifen eine Befestigung als Terrasse zulässig; der Gesamtanteil dieser Flächen an der HbA2-Fläche darf bis zu 50 % betragen.

Für die Begrünung sind geeignete Gräser-, Kräuter- und Sprossenmischungen aus heimischen Arten zu verwenden, die in ihrem Wachstum die Solaranlagen nicht verschatten.

# 1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Trocken-

mauern

Trockenmauern sind instand und von Bewuchs frei zu halten. Instandsetzungen und Erweiterungen müssen mit der bisher verwendeten Gesteinsart und -größe trocken gemauert werden.

Streuobst-

wiese

Auf der privaten Grünfläche Streuobstwiese sind drei hochstämmige, standortgerechte Obstbäume einer heimischen Sorte in der Pflanzgröße 20/25 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Die Wiese ist als artenreiche Wiese mit standortheimischen Arten anzulegen und extensiv zu pflegen.

# 1.10 Böschungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Soweit der zeichnerische Teil keine weitergehenden Festsetzungen enthält, können die an die Verkehrsfläche angrenzenden Flurstücks-

teile bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie und bis zu einem Höhenunterschied von 1,5 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern in Anspruch genommen werden. Diese Festsetzung schließt die Herstellung unterirdischer Stützbauwerke (horizontale Ausdehnung 0,10 m vertikale Ausdehnung 0,40 m) für die Straße ein.

#### 1.11 Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An den Außenbauteilen der baulichen Anlagen sind Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 zu treffen.

#### Hinweise:

- 1. Im Bereich der Jägerhalde/Munderkinger Straße ist gemäß der Verkehrslärmkartierung Stuttgart 2017 von Lärmpegeln aus Straßenverkehr von bis zu 55 dB(A) (Tag/Abend/Nacht) bzw. 50 dB(A) (Nacht) auszugehen.
- 2. Für zum Schlafen geeignete Räume, die nach Norden, Osten und Süden orientiert sind, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen notwendig, unabhängig davon, dass ab Schallpegeln von mehr als 50 dB(A) solche Lüftungseinrichtungen grundsätzlich für alle Schlafräume empfohlen werden.
- 3. Die DIN 4109 wird im Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), 70173 Stuttgart, in der Planauslage im EG, Zimmer 003, sowie beim Baurechtsamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, im 1.OG beim Bürgerservice Bauen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zudem kann die DIN 4109 über den Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

# 2. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

### 2.1 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

D Flachdach bis 5° Neigung

# 2.2 Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Grelle Farben und reflektierende Materialien (ausgenommen Fensterverglasung und reflektionsreduzierte Solaranlagen) sind nicht zulässig.

# 2.3 Bepflanzung unbebauter Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

In einer Tiefe von 20 m von der südwestlichen Plangebietsgrenze sind geschlossene Bepflanzungen nicht zulässig. Zur Erhaltung der Aussicht ist bei Bäumen ein ausreichend großer Abstand vorzusehen

#### 2.4 Einfriedungen, Müllbehälter (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

EF

Einfriedungen sind nur als Zäune bis 1,30 m Höhe oder als Hecken zulässig. Mauern (Sockel) bis 0,50 m Höhe können als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Einfriedung insgesamt 1,30 m Höhe nicht überschreitet.

Standorte für Müllbehälter sind im Gebäude zu integrieren oder durch Anpflanzungen oder Rankgerüste allseitig und dauerhaft gegen Blicke abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

# 3. Kennzeichnung

Der Geltungsbereich wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen zu treffen sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).

#### 4. Hinweise

### 4.1 Baugrund

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes steht Gipskeuper an. Mit Auslaugungsvorgängen muss gerechnet werden.

Im Lageplan sind ehemalige Luftschutzstollen nachrichtlich dargestellt. Diese sind zum Teil mit Beton verpresst worden. Vor Gründungsarbeiten im Bereich dieser Stollen soll ein geologisches Gutachten eingeholt werden.

#### 4.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (siehe Beiblatt des Amtes für Umweltschutz).

#### 4.3 Grundwasserschutz und Wasserrecht

Das Plangebiet liegt innerhalb der Außenzone des mit Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11. Juni 2002 abgegrenzten Schutzgebietes der Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und -Berg. Zum Schutz des Grundwassers und der Mineralquellen bedürfen alle Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Im Geltungsbereich ist mit einem Grundwasserstand von ca. 220,00 m ü. NN zu rechnen (Hydrogeologische Baugrundkarte von Stuttgart i. M. 1 : 10 000). Diese Angabe gibt die großräumige Situation wieder, von der kleinräumige Abweichungen jederzeit möglich sind.

Die Bestimmungen des Wassergesetzes (WG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und Abs. 2 WHG (behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei einer Benutzung der Gewässer, insbesondere Grundwasserableitung und umleitung), § 62 WHG (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie § 43 Abs. 1 und Abs. 2 WG (Erdaufschlüsse, Geothermie) sind zu beachten. Erdarbeiten und Bohrungen i. S. d. § 43 WG bedürfen einer Anzeige nach § 92 Abs. 1 WG bzw. einer wasserrechtlichen Erlaubnis (z. B. Bohrungen in den Grundwasserleiter). Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser ist der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz nach § 43 Abs. 6 WG unverzüglich mitzuteilen.

#### 4.4 Artenschutz

Vor Abbruch und Umbau von Gebäuden, der Umgestaltung von Grundstücken sowie Durchführung von Fäll- und Schnittarbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern ist zu prüfen, ob besonders geschützte Tierarten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden könnten (artenschutzrechtliche Verbotsbestände des § 44 BNatSchG). Ist dies der Fall, sind die Maßnahmen zu unterlassen und unverzüglich einzustellen sowie die Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Maßnahmen an Gebäuden, die Umgestaltung von Grundstücken sowie die Durchführung von Fäll- und Schnittarbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern sollen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit außerhalb der Brutzeiten heimischer Vogelarten durchgeführt werden. Bei winterlichen Fäll- und Schnittarbeiten an Bäumen mit Höhlungen ist zu prüfen, ob diese als Winterquartier von Fledermäusen genutzt werden.

Es wird empfohlen, vor Durchführung von Arbeiten einen Fachgutachter zu konsultieren.

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Vögeln an Glas- und Fensterfronten von Gebäuden, Gebäudeteilen und Anbauten sind diese vogelschlagsicher zu gestalten. Entsprechende Hinweise zu Gestaltung, Materialität und Dimensionierung sind der Fachliteratur zu entnehmen.

#### 4.5 Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es gilt der jeweils aktuelle Stand der Technik. Emissionen im Blau-, Violett- und UV-Spektrum sind nicht zulässig. Die Lichtwirkung darf nur nach unten auf die zu beleuchtende Fläche gerichtet sein. Nach Möglichkeit ist die Betriebsdauer der Beleuchtung durch Zeitschaltung und Bewegungsmelder dem Beleuchtungsbedarf anzupassen. Das Anstrahlen von Gebäudefassaden, Strahlung gen

Himmel sowie Lichtwerbung ist nicht zulässig.

# 4.6 Anpflanzungen

Als standortgerechte Anpflanzungen eignen sich beispielsweise folgende heimische Bäume:

Ahorn, Eberesche, Eiche, Linde, Buche, Apfel, Birnen, Kirschen, Mirabellen, Zwetschgen, Vogelbeere, Mehlbeere, Hainbuche, Weißdorn:

Sträucher: Schlehe, Hundsrose, Essigrose, Haselnuss, Holunder, Pfaffenhütchen, Liguster, Schneeball.

#### 4.7 Denkmalschutz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind zufällige Funde von Sachen, Sachgesamtheiten oder Teilen von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

### 4.8 Höhenangaben

Die im Plan eingetragenen Höhenangaben beziehen sich auf Höhen (m über NN) im neuen System. Auskunft über Umrechnungsfaktoren zwischen Höhen im alten und neuen System erteilt das Stadtmessungsamt. Ergänzende Angaben über die Höhenlage der Verkehrsflächen macht das Tiefbauamt.

#### Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften Kornhasen Aufstockung (Wa 85) im Stadtbezirk Wangen

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
   Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) im Zuge der Beteiligung im Vorfeld (Anschreiben vom 07 01 2021)

	n Zuge der Beteiligung im Vorfeld (Anschreibe Äußerung Behörde/TöB	Stellungnahme d. Verwaltung	Berück-
1	Amt für Umweltschutz Schr. v. 08.02.2021		sichtigt
	<b>Textl. Festsetzungen</b> : Ergänzender Hinweis zum Quellenschutz, Grundwasser u. wasserrechtl. Erlaubnisverfahren	Kenntnisnahme, Hinweis wurde ergänzt	Ja
	Aufstockung aus klimat. Sicht noch vertretbar. Sie erschwert jedoch die Durchlüftung was mit Zunahme der Baumasse zu einer Erhöhung der bodennahmen Lufttemperaturen führt, was tendenziell die Wohn- u. Aufenthaltsqualität verschlechtert und eine Zunahme der Wärmebelastung fördert. Neben der Dachbegrünung sollten südl. ausgerichtete Fassaden ebenfalls begrünt werden.	Das bestehende Gebäude ist für Fassadenbegrünung nur bedingt geeignet. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz sollen Bäume so gepflanzt werden, dass sie für eine Verschattung am Gebäude sorgen.	Nein Ja
	pv2: Solaranlagen sollen zusammen mit Dachbegrünung festgesetzt werden.	Eine pv-Festsetzung dient, wie der Name sagt, nur Pflanzvorgaben. Mit dem neuen Klimaschutzgesetz (KSG-BW) ist keine Festsetzung von Solaranlagen erforderlich.	Nein
	Vorgabe zur Permanentwasserspeicherung streichen Vorgabe zum Abflussbeiwert von 0,3 aufneh- men	Die Ämter für Stadtplanung und Wohnen und für Umweltschutz haben die Festset- zung zur Dachbegrünung überarbeitet. Die Vorgaben zur Permanentwasserspeiche- rung u. zum Abflussbeiwert entfällt künftig.	
	Auf Höhe des Dachbewuchses ist wegen Solaranlagen zu achten	Höhenbeschränkung für Dachbewuchs wurde aufgenommen.	Ja
	Verweis auf Energierichtlinie Stuttgart v. 28.05.2020.	Verweis wurde in Begründung aufgenom- men	Ja
	Aufnahme neuer Punkt 1.8 Solaranlagen Alle unverschatteten, nach Süden, Westen oder Osten orientierten Dachflächen, sind unabhängig von der Dachform (Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Pultdach) mit Solaranlagen auszustatten. Diese Solaranlagen sind dauerhaft zu erhalten.	Aufgrund des neuen Klimaschutzgesetzes (KSG-BW) kann künftig auf Solardachfestsetzungen verzichtet werden Eine Regelung für geneigte Dächer ist überflüssig, da nur Flachdach zulässig ist.	Nein Nein
	Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° sind unabhängig von ihrer Ausrichtung in allen unverschatteten Bereichen mit Solaranlagen und Dachbegrünung auszustatten, die dauerhaft zu erhalten sind. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:	Die Höhenbeschränkung für Solaranlagen ist erforderlich, da negative Auswirkungen auf die Besonnung in der Nachbarschaft vermieden werden sollen.	Nein

	• Über der begrünten Dachfläche sind schräg aufgeständert Solaranlagen mit größtmöglicher installierter Leistung zu realisieren.  Schrägstellung ist in pv2 festgesetzt.  Ansonsten werden Solaranlagen landesgesetzlich geregelt		Ja
	Dabei dürfen die Solarmodule bzwkollekt- oren in senkrechter Projektion von oben auf das Dach maximal die Hälfte der begrünten Fläche bedecken.	Beschränkung auf max. 50% der Fläche in der Aufsicht wurde übernommen	Ja
	• Wenn die Dachfläche nicht vollständig für Solaranlagen und Begrünung zur Verfügung steht, sind folgende Nutzungen zulässig: technische Aufbauten, Dachterrassen, Attika	Unklare Formulierung. Die Höhenfestsetzung für das Gebäude erlaubt keine Dachaufbauten außer Solaranlagen.	Nein
	und nicht brennbare Abstandsstreifen auf maximal 20 % der Fläche nach Dachaufsichtsplan.	Die 20%-Beschränkung ist in pv2 enthalten.	Ja
	Eine Befreiung von diesen Vorgaben ist möglich bei nachgewiesener technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unrentabilität.	Befreiung wurde nicht übernommen; Solaranlagen und Ausnahmen werden lan- desgesetzlich geregelt	Nein
	Der Mindestabstand der Solaranlagen vom Dachrand soll entfallen	Der grundsätzl. Mindestabstand vom Dachrand wurden gestrichen. Dieser richtet sich nun nach Höhe der An-	Ja Nein
		lage aufgrund einer möglichen Verschat- tungswirkung (s. Besonnungsgutachten)	T <b>YO</b> III
	<b>Begründung</b> : Verweis auf Energierichtlinie v. 28.05.2020	Die Energierichtlinie wurde in der Begrü-	Ja
		nung aufgeführt. Hinweis: Städt. Richtlinien sind keine Rechtsgrundlage für B-Plan. Die Festset- zung erfolgt allein n. § 9 (1) Nr. 23 b BauGB (s. o.)	
	Höhenbeschränkung der Solaranlagen von 2 m streichen	Die Höhenbeschränkung hat wichtige gestalterische, klimatische und in diesem Falle insbesondere Besonnungsgründe und wurde nach gutachterlicher Prüfung sogar auf 1,5 m reduziert. Dies stellt jedoch keine nennenswerte Einschränkung der Solarnutzung dar.	Nein
	30cm-Abstandsvorgabe zur Dachbegrünung streichen	Ist nach wie vor Teil der aktuell geltenden Festsetzung. Sie ist für eine durchgehende Dachbegrünung notwendig.	Nein
	Wegfall Begründung zum Mindestabstand der Solaranlagen vom Dachrand	Wurde aufgrund des Besonnungsgutachtens modifiziert, wonach ein Randabstand von 2 h erforderlich ist, um die Besonnung der Nachbarbebauung nicht einzuschränken.	Nein
2	BUND Stuttgart -kein Eingang		
3	Gesundheitsamt	<del></del>	
	Schr. v. 14.01.2021		
4	Keine Bedenken		
4	LandesnaturschutzvBW -kein Eingang		<u></u>
5	NABU Stuttgart		
	Schr. v. 02.02.2021		
	Keine Bedenken		

	Vorschlag: Fassadenbegrünung Anbringung von Nisthilfen	Das bereits vorhandene Gebäude eignet sich nur bedingt für eine Fassadenbegrünung. Deshalb wurden 3 Bäume festgesetzt, die so anzupflanzen sind, dass sie eine Verschattung des Gebäudes bewirken. Nisthilfen sind planungsrechtlich nur festsetzbar, wenn die Notwendigkeit gutachterlich belegt ist. Die Aufstockung führt aber kaum zu einem Verlust an Nistplätzen. Vorschläge wurden an Bauherren weitergereicht.	Nein Nein
6	Naturschutzbeauftragter Stuttgart		
	Herr Nebel		
	-kein Eingang		
7	RP Stuttgart, Ref. 21, Raumordnung		
	Schr. v. 14.01.2021		
	Keine Bedenken		
8	Verband Region Stuttgart		
	Schr. v. 29.01.2021		
	Keine Bedenken		
9	Verschönerungsverein Stuttgart e. V.		
	-kein Eingang		

# Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften Kornhasen Aufstockung (Wa 85) im Stadtbezirk Wangen

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und § 74 LBO

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 26.04.2022)

Äußerung Behörde/TöB	Stellungnahme d. Verwal-	Berück-
	tung	sichtigt
1. Amt für Umweltschutz		
Schr. v. 25.05.2022		
keine Bedenken		
2. BUND Stuttgart		
-kein Eingang		
3. Gesundheitsamt		
Schr. v. 27.04.2022		
keine Bedenken		
4. LandesnaturschutzvBW		
-kein Eingang		
5. NABU Stuttgart		
-kein Eingang		
6. Naturschutzbeauftragter Stuttgart		
Herr Nebel		
-kein Eingang		
7. RP Stuttgart, Ref. 21, Raumordnung		
Schr. v. 25.05.2022		
keine Bedenken		
8. Verband Region Stuttgart		
Schr. v. 24.05.2022		
keine Bedenken		
9. Verschönerungsverein Stuttgart e. V.		
-kein Eingang		
10. Bodensee-Wasserversorgung		
Schr. v. 20.04.2022		
keine Bedenken		
11. Polizeipräsidium Stuttgart		
Schr. v. 23.05.2022		
keine Bedenken		
Empfehlungen für beteiligte Institutionen	Die Empfehlungen wurden weitergeleitet.	